Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. ... ausgegeben am ... 2026

Gesetz
vom 6. November 2026
über die Abänderung des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. November 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz; EWR-ZVDG), LGBl. 2017 Nr. 426, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2a

Aufgehoben

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 71/2026 und 112/2026

Art. 6

Strafbestimmungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstösst, indem er bzw. sie:

a) als Zentralverwahrer entgegen Art. 16, 25 oder 54 Abs. 2 ohne Zulassung, Anerkennung oder Genehmigung Dienstleistungen nach den Abschnitten A, B oder C des Anhangs erbringt;

b) als benannte Bank oder benannter Zentralverwahrer entgegen Art. 54 Abs. 2a ohne Genehmigung Dienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs erbringt;

c) als Mitglied des Nutzerausschusses nach Art. 28 Abs. 5, Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für einen Zentralverwahrer tätige Person die Geheimhaltungspflicht verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht.

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 und 4 bestraft, wer:

a) als Zentralverwahrer:

1. gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstösst, indem er:

aa) aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise die Zulassung nach Art. 16 oder die Genehmigung nach Art. 54 erlangt oder erschleicht;

bb) die Zulassungsvoraussetzungen entgegen Art. 16 Abs. 3 nicht dauernd erfüllt;

cc) eine Beteiligung an einer juristischen Person hält, ohne die Anforderungen nach Art. 18 Abs. 3 zu erfüllen;

dd) ohne Genehmigung Kerndienstleistungen oder Tätigkeiten nach Art. 19 auslagert oder ausweitet;

ee) die Pflicht zur Erstellung oder Aktualisierung eines angemessenen Sanierungs- oder Abwicklungsplans oder die Vorlagepflichten nach Art. 22a verletzt;

ff) gegen die Vorlagepflichten im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum freien Dienstleistungsverkehr oder zur Niederlassungsfreiheit nach Art. 23 Abs. 3 oder 4 oder die Pflicht zur Einhaltung des Zeitpunktes nach Art. 23 Abs. 8 oder die Informationspflichten nach Art. 23 Abs. 9 verstösst;

gg) die allgemeinen organisatorischen Anforderungen nach Art. 26 nicht erfüllt;

hh) die organisatorischen Anforderungen an die Geschäftsleitung oder das Leitungsorgan nach Art. 27 Abs. 1 bis 5 oder die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 27 Abs. 11 nicht erfüllt;

ii) die Pflicht zur Unterrichtung nach Art. 27a Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt;

kk) die Pflicht zur Errichtung und Organisation eines Nutzerausschusses nach Art. 28 Abs. 1 und 2 verletzt oder die Meldepflichten nach Art. 28 Abs. 6 nicht erfüllt;

ll) den Aufbewahrungs- oder Bereitstellungspflichten nach Art. 29 nicht nachkommt;

mm) die Anforderungen an die Auslagerung nach Art. 30 nicht erfüllt;

nn) die Wohlverhaltensregeln nach Art. 32 bis 35 verletzt;

oo) die Pflichten zur Wahrung der Integrität der Emission nach Art. 37 Abs. 1, 2 oder 3 verletzt;

pp) die Aufzeichnungs- und Kontenführungspflichten sowie die Pflichten zur Trennung von Wertpapieren nach Art. 38 Abs. 1 bis 5 oder die Transparenz- und Offenlegungspflichten nach Art. 38 Abs. 6 verletzt oder fremde Wertpapiere entgegen Art. 38 Abs. 7 verwendet;

qq) die Anforderungen an die Wirksamkeit der Wertpapierlieferung und -abrechnung nach Art. 39 nicht erfüllt;

rr) die Anforderungen in Bezug auf den Barausgleich nach Art. 40 nicht einhält;

ss) die Pflichten zur Festlegung, Veröffentlichung sowie regelmässigen Überprüfung von Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers nach Art. 41 nicht einhält;

tt) die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 43 bis 45 nicht erfüllt;

uu) die Anforderungen an die Anlagepolitik nach Art. 46 nicht erfüllt;

vv) die Eigenkapitalanforderungen nach Art. 47 Abs. 1 nicht erfüllt;

ww) die Anforderungen an Zentralverwahrer-Verbindungen nach Art. 48 nicht erfüllt;

xx) verschiedene Arten des Zugangs nach Art. 49 bis 53 missbräuchlich verweigert;

2. gegen die Verpflichtung zur externen Revision nach Art. 4a verstösst oder seinen Auskunftspflichten gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder dem Wirtschaftsprüfer nicht nachkommt;

b) als benannte Bank gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstösst, indem sie:

1. die spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Kreditrisiken nach Art. 59 Abs. 3 nicht erfüllt;

2. die spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Liquiditätsrisiken nach Art. 59 Abs. 4 nicht einhält;

c) als Abwicklungsinternalisierer die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verletzt;

d) als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer ihre bzw. seine Pflichten verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an den Zentralverwahrer unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet.

3) Die Busse nach Abs. 2 beträgt vorbehaltlich Abs. 4:

a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;

b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

4) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 2:

a) bei juristischen Personen bis zu 24 000 000 Franken oder bis zu 10 % ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, oder bis zum Zweifachen des aus einem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;

b) bei natürlichen Personen bis zu 6 000 000 Franken oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

5) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 4 schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

6) Wenn es sich bei der in Abs. 4 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsoli-

dierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

7) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 Bst. a oder Abs. 4 Bst. a gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 2 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

8) Für Übertretungen nach Abs. 2, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 7 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

9) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 7 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 8 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

10) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

11) Ein Schuldspruch nach Abs. 1 ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

12) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1, 3 und 4 auf die Hälfte herabgesetzt.

13) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 10

Aufgehoben

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2845 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2845 in das EWR-Abkommen in Kraft.